

# TRANSPARENZBERICHT DER ZFS

## 1. Rechtsform/Organisation

Die Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München, ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus § 60a, 60h, 54c Abs.1 sowie § 53 Abs. 4a UrhG zustehenden Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche geltend zu machen, sowie die Aufteilung der sich hieraus ergebenden Vergütungen unter die beteiligten Gesellschafter.

Die ZFS ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt, München. Deswegen hat die VG WORT als geschäftsführende Gesellschafterin der ZFS deren Tätigkeit nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 VGG beim Deutschen Patent- und Markenamt angezeigt.

Gesellschafter sind die Verwertungsgesellschaften VG WORT, VG BILD-KUNST und VG MUSIKEDITION.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

## 2. Erträge und Kosten

Die ZFS vereinnahmt die Vergütungen für Fotokopieren an Schulen. Sie erhält für Geschäftsführung und Vertretung eine Geschäftsführungsvergütung. Diese Vergütung gibt sie weiter an die VG WORT, die für die ZFS die Geschäfte besorgt. Eigene Aufwendungen können der ZFS deshalb nur in besonderen Fällen entstehen.

### 3. Finanzinformationen

#### 3.1. Gewinn und Verlustrechnung

## Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS)

– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –,

München

### Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019	2018
	EUR	EUR
1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	18.618.000,00	17.120.000,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	779.856,37	491.482,08
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-779.856,37	-491.482,08
4. Zinsen und ähnliche Erträge	-19.374,30	-16.993,53
<b>5. Überschüsse aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten</b>	<b>18.598.625,70</b>	<b>17.103.006,47</b>
6. Verteilung an die Gesellschafter	-7.998.713,58	-6.395.355,42
7. Verteilung an die Schulbuchverlage und die PMG	-10.599.912,12	-10.707.651,05
<b>8. Jahresergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

### 3.2. Bilanz

## Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

### Bilanz zum 31. Dezember 2019

#### Aktiva

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
<b>Umlaufvermögen</b>		
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
Forderungen aus dem Inkasso von		
Ansprüchen aus Urheberrechten	1.531.700,00	82.852,25
<b>II. Guthaben bei Kreditinstituten</b>	17.078.423,42	17.033.544,63
	<b>18.610.123,42</b>	<b>17.116.396,88</b>
	<b>18.610.123,42</b>	<b>17.116.396,88</b>

#### Passiva

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
<b>Fremdkapital</b>		
<b>I. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem		
Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	7.998.713,58	6.395.355,42
2. Verbindlichkeiten gegenüber Schulbuchverlagen und der PMG aus dem		
Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	10.599.912,12	10.707.651,05
3. Sonstige Verbindlichkeiten	11.497,72	5.295,41
	<b>18.610.123,42</b>	<b>17.108.301,88</b>
<b>II. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>0,00</b>	<b>8.095,00</b>
	<b>18.610.123,42</b>	<b>17.116.396,88</b>

### 3.3. Anhang

## Anhang für das Geschäftsjahr 2019

### Allgemeine Angaben und Erläuterungen

Die ZFS erstellt ihren Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz). Es wurden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im HGB beachtet, soweit nicht besondere Umstände bei Verwertungsgesellschaften zu berücksichtigen sind.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind „Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten“ ausgewiesen, die sich aus vereinnahmten Beträgen ergeben. Die Verteilung dieser Überschüsse ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als letzter Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist.

Die ZFS ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschiedener Verwertungsgesellschaften. Es handelt sich um eine abhängige Verwertungseinrichtung i. S. d. § 3 VGG. Sie hat ihre Tätigkeit gemäß § 90 Abs. 2 VGG gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt angezeigt

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen sind zum Nennwert ausgewiesen. Die Forderungen enthalten keine erkennbaren Ausfallrisiken.

Die Guthaben bei Kreditinstituten entsprechen den Nominalwerten.

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

### Angaben zur Bilanz

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr Restlaufzeiten bis zu einem Jahr.

Eigenkapital ist nicht vorhanden; Einlagen der Gesellschafter sind im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen.

## Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

### Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten

Ausgewiesen ist die Vergütung für Fotokopieren an Schulen:

	2019	2018
	EUR	EUR
Pauschalsumme der Bundesländer	18.618.000,00	17.120.000,00

### Prüfungsgebühr

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 6 für die Jahresabschlussprüfung.

## Wichtige Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZFS von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung nicht eingetreten.

## Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Die Gesellschaft hat einen Beirat. Dem Beirat gehörten in 2019 an:

- a) für den Verband Bildungsmedien e.V.  
Andreas Baer, ausgeschieden 2019; Nachfolger Christoph Pienkoß
- b) für den Didacta Verband e.V.  
Andreas Baer, ausgeschieden 2019; Nachfolger Christoph Pienkoß
- c) für den Verband Kartografischer Verlage in Deutschland  
Andreas Baer, ausgeschieden 2019; kein Nachfolger benannt, da Verband aufgelöst ist.
- d) für den Deutschen Musikverleger-Verband  
Dr. Heinz Stroh, ausgeschieden 2019; Nachfolgerin Birgit Böcher;  
Stellvertretung bisher nicht berufen.

Die Geschäfte werden vom geschäftsführenden Gesellschafter VG WORT gegen Geschäftsbesorgungsvergütungen abgewickelt.

München, den 25. März 2020

Die geschäftsführende Gesellschaft  
VG WORT

### 3.4. Kapitalflussrechnung

#### Kapitalflussrechnung

	2019	2018
	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	0	0
Zunahme der Forderungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.449	-6
Zunahme der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.493	1.715
<b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>44</b>	<b>1.709</b>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	44	1.709
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	17.034	15.325
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>17.078</b>	<b>17.034</b>

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	TEUR	TEUR
Guthaben bei Kreditinstituten	17.078	17.034
<b>Flüssige Mittel</b>	<b>17.078</b>	<b>17.034</b>

### **3.5. Tätigkeitsbericht**

## **LAGEBERICHT 2019**

### **1. Geschäft und Rahmenbedingungen**

Die Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus §§ 60a, 60h, 54c Abs. 1 UrhG sowie § 53 Abs. 4a UrhG zustehenden Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche geltend zu machen, sowie die Aufteilung der sich hieraus ergebenden Vergütungen unter die beteiligten Gesellschafter.

Die ZFS ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA). Deswegen hat die VG WORT als geschäftsführende Gesellschafterin der ZFS deren Tätigkeit nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 VGG beim DPMA angezeigt.

Gesellschafter sind die Verwertungsgesellschaften VG WORT, VG BILD-KUNST und VG MUSIKEDITION.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

### **2. Ertragslage**

Die Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 27 Abs. 2 und § 60a UrhG stellen den finanziellen Leistungsindikator dar.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt Erträge von TEUR 18.618 (i. Vj. TEUR 17.120) erzielt. Im Folgenden werden diese und die Abweichung zur Prognose für das Geschäftsjahr 2019 erläutert:

Am 1. März 2018 ist das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) in Kraft getreten. Deswegen wurde im März 2018 eine Zusatzvereinbarung zum bestehenden Gesamtvertrag abgeschlossen. Die Zusatzvereinbarung passte den Gesamtvertrag an die neuen gesetzlichen Regelungen (§ 60a UrhG) an.

Ende 2018 konnte ein neuer Gesamtvertrag für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden. Vertragspartner des neuen Gesamtvertrages sind – neben den Gesellschaftern der ZFS – auch Bildungsmediaverlage, die von dem Verband Bildungsmedien e.V. vertreten werden, sowie erstmals die PMG Presse-Monitor GmbH (PMG), die die Rechte von Zeitungs- und Publikumszeitschriftenverlagen vertritt.

Der Gesamtvertrag sieht gestaffelte Vergütungszahlungen an alle Rechtsinhaber von EUR 17 Mio. im Jahr 2019, EUR 18 Mio. im Jahr 2020, EUR 19 Mio. im Jahr 2021 und EUR 20 Mio. im Jahr 2022 vor. Für den Zeitraum 1. März 2018 bis 31. Dezember 2018 wurde eine zusätzliche Zahlung von TEUR 400 vereinbart.

Die interne Verteilung der Einnahmen zwischen den Rechtsinhabern regelt eine gemeinsame Vereinbarung, die Ende 2019 abgeschlossen werden konnte.

Die ZFS verfügt nicht über eigenes Personal, alle operativen Dienstleistungen werden von der VG WORT erbracht. Dafür sind insgesamt TEUR 780 (i. Vj. TEUR 491) Aufwendungen angefallen.

### **3. Finanzlage**

Die Finanzlage ist unverändert stabil. Die Geldbeträge werden auf Festgeldkonten oder auf dem laufenden Konto angelegt. Der Finanzmittelbestand hat sich im Geschäftsjahr von TEUR 17.034 auf TEUR 17.078 erhöht. Die Veränderung ergab sich aus dem Anstieg des Cash Flows aus der laufenden Geschäftstätigkeit infolge des Anstiegs der Verbindlichkeiten aus dem Inkasso. Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten bestehen weiterhin nicht. Die aktuelle Finanzlage gewährleistet es, dass sämtliche bestehenden Verpflichtungen bedient werden können.

### **4. Vermögenslage**

Die ZFS hat kein Anlagevermögen.

Die Vermögenslage der ZFS besteht aus den Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 1.532; i. Vj. TEUR 83) sowie Guthaben bei Kreditinstituten (TEUR 17.078; i. Vj. TEUR 17.034).

Auf der Passivseite werden die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 7.999; i. Vj. TEUR 6.395) und Verbindlichkeiten gegenüber Schulbuchverlagen und der PMG aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 10.600; i. Vj. TEUR 10.708) ausgewiesen.

### **5. Künftige Entwicklung/Risiken/Chancen**

Wesentliche Risiken oder Chancen sind nicht erkennbar. Der Bestand der Gesellschaft ist nicht gefährdet.

### **6. Prognosebericht**

Die Gesellschaft geht von Erträgen von insgesamt ca. € 19 Mio. aus.

München, den 25. März 2020

Die geschäftsführende Gesellschaft  
VG WORT

#### **4. Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte**

Bei den Berechtigten der ZFS handelt es sich entsprechend dem Geschäftszweck um ihre Gesellschafter.

Nicht verteilbare Beträge im Sinne des VGG lagen nicht vor.

#### **5. Kooperationen**

Es gibt keine von der ZFS abhängigen Verwertungseinrichtungen im Sinne von § 3 VGG.

# Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.

München, den 3. April 2020

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft  
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Signiert von  
Christian Duschl  
am 06.04.2020

Signiert von  
Marina Greiner  
am 06.04.2020

Duschl  
Wirtschaftsprüfer

Greiner  
Wirtschaftsprüferin

## Anlagen

Transparenzbericht der Zentralstelle für Fotokopieren an Schulen (ZFS)  
für das Geschäftsjahr 2019

Anlage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 2